

GUTE LEUTE ✓

GUTE ARBEIT ✓

GUTES GELD ○

Auszubildende und VolontärInnen dürfen auch streiken!

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dürfen auch Auszubildende streiken (*BAG vom 12.09.1984 – 1 AZR 342/83*). Dies gilt natürlich auch für Volontärinnen und Volontäre. Denn die Tarifverträge gelten auch für sie. Sie können zum Beispiel auch an einer Urabstimmung teilnehmen.

Auch wenn Arbeitgeber immer wieder das Gegenteil behaupten, gilt nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts:

- auch für Auszubildende gilt das Grundrecht aus Artikel 9 Abs. 3 GG,
- der Arbeitgeber kann nicht erwarten, dass sich die Auszubildenden bei Streiks unsolidarisch verhalten,
- Ausbildungsbedingungen werden in Tarifverträgen geregelt, diese müssen notfalls erstreikt werden,
- Streikbeteiligung gefährdet grundsätzlich nicht den Ausbildungszweck.
- Benachteiligungen wegen der Beteiligung an Streiks sind unwirksam.

Auch Solidarität bedarf der Einübung!